

2. Hauptteil (S. 96—222) die bäuerliche Wirtschaft im Gau Nisani und im Süden des Daleminziergaus vom frühen Mittelalter bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts als Ganzes dargestellt wird. Den Hauptinhalt des 2. Teiles bilden die deutsche Flurverfassung der ehemals sorbischen Dörfer, die Einrichtung und Bewirtschaftung grundherrlicher Vorwerke im Mittelalter und die Rittergutsverfassung der Neuzeit. Die fünf sorgfältig bearbeiteten und allseitig erläuterten Flurkarten machen viele der Ausführungen erst verständlich. Wir haben also die Darstellung des Wirtschaftslebens in einem kulturell einheitlichen größeren Gebiete vor uns, in dem fünf ortsgeschichtliche Einzelbeispiele eingehender erörtert werden: die Ortsgeschichten bilden das Rückgrat der Untersuchung, und für die Aufhellung der örtlichen Schicksale liefert wiederum der reiche aus einem viel weiteren Gebiet entnommene Quellenstoff die Bausteine.

So gelingt es dem Verfasser ein Gesamtbild der Entwicklung zu zeichnen, das für die Wirtschaftsgeschichte des platten Landes überhaupt Bedeutung besitzt. Die fünf Dorfgeschichten seien Ortsgeschichtsschreibern als methodische Lehrbeispiele zur Gewöhnung an die rechte Fragestellung und als Vergleichsstoff wärmstens empfohlen. Für die sächsische und allgemeine Wirtschaftsgeschichte wichtiger dagegen ist die sicher begründete Darstellung des ländlichen Wirtschaftslebens in seiner Entwicklung.

Eine planmäßige Umwandlung der slawischen aus unregelmäßigen Blöcken gebildeten Fluren in deutsche Gewannfluren hat nicht stattgefunden, sondern nur eine Anpassung der ersteren an die deutsche Wirtschaftsweise. Nur bei Neugründungen, wie Naundorf bei Kötzschenbroda, finden sich Gewanne, die in Parzellen von  $\frac{1}{4}$  Hufenanteilen zerfallen. Die Hufe als Gesamtheit der zu einer bäuerlichen Wirtschaft gehörigen Grundstücke, Gebäude und Berechtigungen erscheint zuerst 1154 in Kolonistendörfern, aber bald nach 1200 gibt es solche auch in slawischen Dörfern. Doch handelt es sich da vielfach nur um eine neue Berechnung der Ackerstücke, nicht um eine tatsächliche planmäßige Neuverteilung des Grundes und Bodens, wie sie in Cossebaude im 13. Jahrh. und in Oberwartha im 14. Jahrh. vorgenommen wurde. Die Durchschnittsgröße der Hufe war 19 bis 20 Acker. Die slawischen Bauern stiegen mindestens seit 1200 sozial auf, glichen sich den Deutschen an und erhielten das Erbrecht an ihren Gütern. Die persönliche Dienstpflicht tritt nur dort stärker hervor, wo der Grundherr selbst oder sein Stellvertreter im Dorfe einen landwirtschaftlichen Betrieb (Vorwerk in Größe von 3—8 Hufen) unterhält. Das ist in größerem Maße erst im 13. Jahrhundert der Fall, lehrreiche Beispiele von Änderungen in der grundherrlichen Bewirtschaftung zeigen die schon erwähnten Dörfer Cossebaude (S. 29) und Oberwartha (S. 16), wo die um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingeführte Eigenwirtschaft des Grundherrn um 1500 wieder aufhörte (S. 114). Für die Bauern bedeutete eine solche Betriebsumwandlung zugleich eine gründliche Umwälzung in ihrem wirtschaftlichen und persönlichen Dasein; denn ihre Lage war an Orten ohne Herrenhof entschieden günstiger als an solchen mit Herrensitz (S. 116, 128), der gewöhnlich das beste Land für sich in Anspruch nahm. Die Belastung der Bauern war im 13. Jahrhundert recht hoch, verminderte sich aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, da der Bodenertrag stieg und der Erbzins in Geld bestehen blieb, ohne daß Münzverschlechterung und Geldentwertung berücksichtigt worden wären (S. 129). Anders wurde das erst im